



Neues Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Der Gemeinderat hat die Gemeindeverfassung (GV) aus dem Jahre 2000 mit verschiedenen Teilrevisionen komplett überarbeitet und an die Musterreglemente des Kantons, d.h. an das Muster-Organisationsreglement und an das Musterreglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen, angepasst. Die neue Bezeichnung lautet „Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth“. Ein direkter Vergleich zur Gemeindeverfassung 2010 ist nicht möglich. Jedoch liegt bei den Auflageakten eine detaillierte Gegenüberstellung der Gesetzesartikel der Gemeindeverfassung (GV) zu jenen des Organisationsreglements (OgR).

Nachfolgend sind die wichtigen materiellen Änderungen aufgelistet:

Artikel GV	Bezeichnung	Kommentar
2	Übertragung öffentliche Aufgabe an Dritte, öffentliche Ausschreibung ab jährlichem Umsatz von Fr. 10'000.00	Ist im Musterreglement nicht vorgesehen. Wird weggelassen, es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement sowie die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.
29	Amtszeitbeschränkung	Die Amtszeit ist neu auf 3 Amtsdauern beschränkt (OgR Art. 52). Die restlichen Bestimmungen bleiben gleich. Für das Präsidium wird die Wählbarkeit wie folgt präzisiert: <i>Die Kandidatur für das Gemeinderatspräsidium ist auch möglich, wenn eine Wahl als Gemeinderatsmitglied nicht möglich wäre. Wird die kandidierende Person in diesem Fall nur in den Gemeinderat, nicht aber in das Gemeindepräsidium gewählt, kann sie das Amt nicht ausüben.</i>

Bisheriger Anhang I – Besondere Vorschriften betreffend Einwohnergemeindeversammlung, Urnenwahlen

Artikel GV	Bezeichnung	Kommentar
8, Abs. 3	Beratung	Neu kann ein Stimmberechtigter in der gleichen Angelegenheit dreimal das Wort erhalten (Art. 37 Abs. 2).
16	Protokoll Gemeindeversammlung, Auflage	Die öffentliche Auflage dauert neu 30 Tage (bisher 20 Tage)
17	Rücktritt	Dieser Artikel fällt weg. Gewählte Mitglieder von Organen müssen nicht mehr 6 Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer erklären, ob sie sich weiterhin für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.

42 – 49	Proporzahlen	Diese Bestimmungen fallen weg. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ratsmitglieder künftig im Majorzwahlverfahren wählen zu lassen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen (einfaches Mehr). Dies gilt auch für die Wahl des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin. Das Wahlverfahren für den Gemeinderat und das Präsidium ist im Organisationsreglement Artikel 3, Absatz 1, festgesetzt.
51	Gemeindepräsident, erster Wahlgang	Diese Bestimmung fällt weg, weil der Kandidat oder die Kandidatin mit der höchsten Stimmzahl gewählt ist (einfaches Mehr).

Bisheriger Anhang II – ständige Kommissionen – wird neu zum Anhang I

Bisheriger Anhang III – Verwandtenausschluss – wird neu zum Anhang II

Die Bevölkerung konnte sich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 11. Juni 2019 – 11. Juli 2019 zum Reglementsentwurf äussern. Es sind keine Mitwirkungseingaben eingelangt. Das Organisationsreglement wurde anschliessend dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern zur Vorprüfung unterbreitet. Daraus ergaben sich einige redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen, jedoch keine Beanstandungen aus gemeinderechtlicher Sicht. Das Organisationsreglement (OgR) kann der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Annahme des vorliegenden Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Dürrenroth.